

„Wem gehört das „Kindersparbuch?“

Opa Hermann war überglücklich und stolz, als er sein neugeborenes Enkelkind Kevin zum ersten Mal sah. Im Überschwang seiner „Opa-Gefühle“ fasste er sofort den Entschluss, für Kevin ein Sparkonto zu eröffnen.

Gemeinsam mit den Eltern wurde sodann ein Sparbuch für Kevin angelegt, auf das Opa sofort 20.000 € überwies. Das Sparkonto wurde auf den Namen von Kevin angelegt, wobei die Eltern als gesetzliche Vertreter von Kevin Opa Hermann bevollmächtigten, über das Sparbuch zu verfügen. Schließlich händigte die Bank Opa Hermann das Sparbuch aus, der es sodann in seiner Wohnung verwahrte.

18 Jahre später musste Opa Hermann leidvoll einsehen, dass das Verhältnis zu seinem Enkelkind in eine Sackgasse geraten war. Denn Kevin gab seinem Opa offen zu verstehen, dass er für ihn ein „uncooler Grufti“ sei, der nur zu Hause auf seinem Sofa herumhängen würde. Daraufhin platzte Opa Hermann der Kragen. Er beschloss –ganz nach dem Willen Kevins– sein Sofa zu verlassen, um einige Fernreisen zu unternehmen. Er ging daraufhin mit dem Sparbuch, das auf den Namen Kevins angelegt war, zur Bank und hob das gesamte angesparte Geld ab, um seine ausgiebigen Reisepläne finanzieren zu können.

Kevin ließ sich das nicht gefallen. Er widerrief die seinerzeit erteilte Vollmacht und verklagte seinen Opa auf Rückerstattung des Geldes. In einem vergleichbaren Fall wies der Bundesgerichtshof (BGH) die Klage auf Rückzahlung des Geldes ab (vergl. Urteil des BGH vom 18.01.2005, Aktenzeichen: X ZR 264/02).

Das Gericht führte zur Begründung aus, dass alleine die Einrichtung eines Sparkontos auf den Namen des Enkelkinds noch nicht den Rückschluss zulasse, dass es und nicht sein Großvater berechtigt sei, über den Guthabenbetrag zu verfügen. Vielmehr komme es entscheidend auf die entsprechende, zwischen dem Großvater und der Bank getroffene, Vereinbarung an. Entsprechend es nämlich dem erkennbaren Willen des Großvaters, erst für den Fall seines Todes seinem Enkelkind etwas zuzuwenden, dann dürfe er weiterhin über das Sparguthaben verfügen. Der Enkel hätte in diesem Fall lediglich eine „Erwerbschance“, nicht aber ein Recht auf das Sparguthaben. Solange nicht ausdrücklich geregelt worden sei, dass das Enkelkind auch wirklich berechtigt sei, über das Sparkonto zu verfügen, spreche die Tatsache, dass der Großvater das Sparbuch stets im eigenen Besitz, d.h. in seiner Obhut, hatte, für seine Befugnis, über das angesparte Geld frei zu verfügen. Denn wenn ein Angehöriger, so der BGH, ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlege, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, so sei, aus diesem Verhalten typischerweise zu schließen, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten wolle. Hierfür spreche auch die Einräumung der Vollmacht für den Großvater, die ihn ermächtigt habe, über das Guthaben auf dem



Sparkonto frei zu verfügen. Der BGH urteilte deshalb, dass der Großvater berechtigt gewesen sei, das Geld abzuheben.

Überträgt man diese Auffassung des BGH auf unser Fallbeispiel, so könnte Kevin nicht die Rückzahlung des von Opa Hermann abgehobenen Geldes verlangen, obwohl das Sparbuch auf seinen Namen angelegt war.

Bei der Beurteilung der Rechtslage in streitigen Fällen über die Ansprüche an einem „Kindersparbuch“ ist jedoch trotz des zitierten BGH-Urteils besondere Vorsicht geboten. Denn wenn der Sachverhalt nur geringfügig von dem geschilderten Fall abweicht, könnte die Rechtslage bereits anders zu beurteilen sein. Ist das Enkelkind beispielsweise ebenfalls ermächtigt, über das Sparguthaben zu verfügen beziehungsweise besitzt Opa das Sparbuch nur vorübergehend, um es für seinen Enkel sicher zu verwahren, könnten diese Umstände mangels einer ausdrücklichen Regelung wiederum dafür sprechen, dass Opa auch zu Lebzeiten nicht berechtigt sein soll, das Guthaben anzutasten.

Diese Fallbeispiele verdeutlichen, dass fehlende eindeutige Absprachen zwischen den Beteiligten der Nährboden von Prozessen sein können, deren Ausgang nur schwer einzuschätzen ist. Zur Vermeidung von Familienstreitigkeiten ist es daher ratsam, dass die betroffenen Familienmitglieder gemeinsam und einvernehmlich mit der Bank oder Sparkasse bereits bei Eröffnung des Sparkontos ausdrückliche Vereinbarungen treffen, welche Person, insbesondere zu Lebzeiten des Einzahlenden, berechtigt sein soll, über das Sparguthaben zu verfügen. Denn nur eine eindeutige Regelung verhindert, dass die Parteien beziehungsweise von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und gegebenenfalls Gerichte in die für alle Parteien unbefriedigende Situation geraten, die Rechtslage durch Auslegung der Gesamtumstände klären zu müssen.

